

Weisungen Begrüssungstafeln bei den Dorfeingängen

Begrüssungstafeln bei Ortseingängen

Gestützt auf § 41, Abs. 2, lit. i, der Gemeindeordnung Egerkingen beschliesst der Gemeinderat folgende Weisung zur Benützung der Begrüssungs- und offiziellen Werbetafeln für die Vereine:

1. Die Plakatstellen stehen nur ortsansässigen Vereinen und Organisationen, ausgenommen politischen Parteien, zur Verfügung.
2. Die Anmeldung um Benützung der Plakatstellen erfolgt auf dem Bausekretariat der Gemeindeverwaltung. Der Bausekretär regelt und koordiniert den Aushang.
3. Die Tafeln dürfen von den Veranstaltern frühestens 8 Tage vor dem proklamierten Anlass mit einem Aushang belegt werden. Bei Anlassüberschneidungen darf ein neuer Aushang erst nach durchgeführtem vorherigem Anlass angeschlagen werden.
4. Aushänge sind nach dem Anlass durch den Veranstalter innert 2 Tagen unaufgefordert zu entfernen.
5. Nicht angeschlagen werden dürfen Aushänge mit sittenwidrigem, ehrverletzendem und polemisiertem Inhalt. In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag des Bausekretärs der Gemeindepräsident.
6. Zuwiderhandlungen werden mit einer Busse von Fr. 100.-- belegt.

Inkrafttreten und beschlossen vom Gemeinderat am 31. März 1999

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

sig. K. Rütli

Der Gemeindeschreiber

sig. J. Bättig

T:\msoffice\winword\reglemente\55 weisungen begrüssungstafeln 27.09 - 31.3.1999.doc